

Konzeption

zur Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes im Landkreis Konstanz

Einleitung

Die Versorgung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen ist angesichts der demografischen Entwicklung und der sozialen Veränderungen eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft. Im Landkreis Konstanz leben derzeit rd. 54.600 Menschen, die 65 Jahre und älter sind. Nach den Hochrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg sind ab dem Jahr 2015 massive Veränderungen in der Altersstruktur zu erwarten. Die Bevölkerung des Landkreises Konstanz wird durchschnittlich immer älter werden. Die Anzahl der 40- bis 65-Jährigen wird voraussichtlich ab dem Jahr 2015 abnehmen, während die Anzahl der über 65-jährigen Bevölkerung im Landkreis Konstanz fast in gleichem Umfang zunehmen wird.

Die Pflegestatistik 2007 weist im Landkreis Konstanz 6.181 Personen aus, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Zum Stichtag 31.12.2008 waren 917 pflegebedürftige Personen im Landkreis zur Bestreitung ihrer Pflege auf Sozialhilfeleistungen angewiesen; das sind fast 15 % aller Pflegebedürftigen im Landkreis Konstanz. Pflegebedürftige bevorzugen in der Regel die Versorgung in der Häuslichkeit. Nahezu zwei Drittel der Pflegebedürftigen (62 %) werden im Landkreis Konstanz zu Hause durch Angehörige und/oder Pflegedienste versorgt.

Vor diesem Hintergrund kommt der bedarfsgerechten, umfassenden Beratung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen eine große Bedeutung zu. Sie übernimmt eine zentrale Steuerungsfunktion. Das Land Baden-Württemberg erprobte bereits 1991 modellhaft eine Beratungsstruktur mit sog. Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen). Der Landkreis Konstanz hat 1991 ein Altenhilfeberatungsstelle eingerichtet und diese auch nach Wegfall der Landesförderung beibehalten. Daneben entwickelten sich weitere kommunale Beratungsstellen in den Städten Konstanz und Singen. Diese bereits tragfähige Struktur wird die Basis des neuen Pflegestützpunktes bilden und soll entsprechend weiterentwickelt und qualifiziert werden.

1. Rechtlicher Rahmen

Mit dem zum 01.07.2008 in Kraft getretenen Pflege-Weiterentwicklungsgesetz hat der Gesetzgeber in § 92 c SGB XI bestimmt, dass die Pflege- und Krankenkassen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten „Pflegestützpunkte“ einrichten, sofern die oberste Landesbehörde dies bestimmt. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich für die Einrichtung von Pflegestützpunkten entschieden und dafür Sorge getragen, dass die in Baden-Württemberg vorwiegend im kommunalen Bereich vorhandenen und gewachsenen Pflegeberatungsstrukturen bei der Umsetzung vorrangig zu berücksichtigen sind.

Zur Sicherstellung dieser vorrangigen Einbeziehung gewachsener Beratungsstrukturen wurde auf Veranlassung und Moderation des Sozialministeriums die „Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92 c SGB XI“ zwischen den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen und den Kommunalen Landesverbänden abgeschlossen (Unterzeichnung am 15.12.2008).

Die Vertragsparteien einigten sich darauf, dass in einem ersten Schritt insgesamt 50 Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg eingerichtet werden sollen. Der weitere Ausbau soll sukzessive unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vom Sozialministerium durchzuführenden Evaluation erfolgen. Über die Trägerschaft entscheidet die am 10.09.2009 gegründete und aus Vertretern der Kranken- und Pflegekassen sowie den Kommunalen Landesverbänden zusammengesetzte „Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (LAG)“, wobei den Stadt- und Landkreisen das Erstaufschlagrecht über die Verortung des Pflegestützpunktes in ihrem Verwaltungsbereich eingeräumt wurde.

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat in seiner Sitzung am 09.11.2009 beschlossen, von dem Erstaufschlagsrecht zur Errichtung eines Pflegestützpunktes Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Antrag bei der „LAG Pflegestützpunkte“ zu stellen.

2. Trägerschaft

Träger des Pflegestützpunktes und Vertragspartner des Stützpunktvertrages (ANLAGE 1) sind:

- der Landkreis Konstanz – vertreten durch den Landrat, Frank Hämmerle
- die AOK – Die Gesundheitskasse, Bezirksdirektion Hochrhein-Bodensee
- die Ersatzkassen
- der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg
- die IKK classic
- die Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Baden-Württemberg
- die Knappschaft, Regionaldirektion München.

Kooperationspartner mit Vereinbarung (ANLAGE 2) sind:

- Stadt Konstanz
- Stadt Singen.

Die Leitung des Pflegestützpunktes liegt beim Sozialdezernenten des Landkreises Konstanz, Axel Goßner.

3. Standort und Öffnungszeiten des Pflegestützpunktes

Hauptstelle Radolfzell

Lage: Der Pflegestützpunkt hat seinen Hauptsitz im
Amt für Gesundheit und Versorgung
Scheffelstr. 15
78315 Radolfzell.

Das Amt für Gesundheit und Versorgung des Landkreises Konstanz befindet sich wenige Gehminuten vom Bahnhof sowie dem zentralen Busbahnhof entfernt. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar vor dem Haus.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr.

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr.

Termine außerhalb der Öffnungszeiten, auch Freitag nachmittags, können telefonisch vereinbart werden.

Um eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen, werden zwei Nebenstellen in den Städten Konstanz und Singen eingerichtet.

Der Zugang zu allen drei Gebäuden ist barrierefrei.

Endfassung 15.04.2010

Nebenstelle Konstanz

Lage: Benediktinerplatz 2, 78467 Konstanz.

Das städtische Gebäude befindet sich in unmittelbarer Nähe der zentralen Bushaltestelle Sternenplatz (Umsteigestelle für alle städtischen Buslinien).

Sprech- und Telefonzeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr (Mittwoch bis 17.00 Uhr), Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr.

Nebenstelle Singen

Lage: Hohgarten 2, 78224 Singen.

Das Rathaus befindet sich wenige Gehminuten vom Bahnhof sowie dem zentralen Busbahnhof entfernt.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr (Mittwoch bis 17.00 Uhr), Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr.

4. Einzugsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Pflegestützpunktes ist der Landkreis Konstanz mit insgesamt rd. 276.000 Einwohnern und 25 kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die Zuständigkeiten der drei Stellen sind regionalisiert. Die Stelle in Konstanz ist für die Stadt Konstanz zuständig (82.600 Einwohner). Die Stelle in Singen ist für die Stadt Singen zuständig (45.530 Einwohner). Die Stelle in Radolfzell ist für alle übrigen Gemeinden des Landkreises zuständig (147.870 Einwohner). Durch die enge Zusammenarbeit und Vernetzung kann eine Erstinformation von allen Stellen durchgeführt werden.

5. Zielsetzung und Aufgaben des Pflegestützpunktes

Der Pflegestützpunkt soll dazu dienen, dass den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ein möglichst breit gefächertes Service „unter einem Dach“ angeboten wird. Insbesondere soll eine **umfassende und unabhängige Beratung** der Pflegebedürftigkeit – in pflegerischen und sozialen Fragen, auch im Vor- und Umfeld der Pflege – aus einer Hand ermöglicht, d. h. die originären Beratungsangebote der Kranken- und Pflegekassen sowie der Altenhilfe (Sozialhilfeträger) untereinander abgestimmt werden.

Gemäß § 92 c Abs. 2 SGB XI hat der Pflegestützpunkt folgende Aufgaben:

Information und Beratung

Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsangebote. Dies umfasst im Einzelnen das Sondierungsgespräch, die abschließende Einzelinformation sowie die Beratung über mögliche Hilfen einschl. bei Bedarf die Kontaktaufnahme zu den Leistungsanbietern.

Koordination

Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, kurativen, rehabilitativen und sonstigen pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschl. der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.

Vernetzung

Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote (einschl. Angebote der offenen Altenhilfe, niederschwellige Angebote, Selbsthilfegruppen).

Der Pflegestützpunkt wird nach Eröffnung über die Presse bekannt gegeben. Es erfolgt eine Aufnahme des Angebots in die Homepage des Landkreises und der kooperierenden Städte Konstanz und Singen. Außerdem wird ein Flyer erstellt, der an geeigneten Stellen verteilt und ausgelegt werden kann.

6. Integration der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI

Die Pflegeberatung der Pflegekassen nach § 7 a SGB XI findet je nach Bedarf in den Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes, den Geschäftsstellen der Kassen oder in der Häuslichkeit der Versicherten statt.

7. Versorgung des ländlichen Raums

Um im Landkreis Konstanz den ländlichen Raum abdecken zu können, führt der Mitarbeiter des Landkreises regelmäßige Außensprechstunden in den Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Gottmadingen, Stockach und Engen sowie bei Bedarf Hausbesuche durch.

8. Organisation

Der Pflegestützpunkt wird als Netzwerk betrieben und bündelt die vorhandenen kommunalen Beratungsstrukturen im Landkreis durch den Stützpunktvertrag sowie die Kooperationsvereinbarung mit den Städten Konstanz und Singen. Die kooperierenden Städte Konstanz und Singen entsenden ihre Fachkräfte in die Nebenstellen des Pflegestützpunktes. Die Personalkosten werden von der entsendenden Stelle übernommen. Die Dienst- und Fachaufsicht verbleibt beim Anstellungsträger.

Anstellungsträger der Hauptstelle in Radolfzell ist der Landkreis Konstanz mit organisatorischer Anbindung an das Amt für Gesundheit und Versorgung, Referat Gesundheitsverwaltung.

9. Personelle Ausstattung

Die personelle Basis bildet die bestehende kommunale Beratungsstruktur mit insgesamt 3,75 Stellen. Hiervon werden 1,5 Stellen in den Pflegestützpunkt eingebracht.

Die Öffnungszeiten mit personeller Präsenz und die Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit sind unter Ziffer 3 aufgeführt.

Folgende Fachkräfte sind im Pflegestützpunkt tätig:

Standort	Name	Qualifikation
Radolfzell	Eberhard Kresser	Dipl.-Sozialarbeiter (FH)
Konstanz	Martin Schröpel Claudia Landau	Dipl.-Sozialarbeiter (FH) Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)
Singen	Wilhelm Ernst	Dipl.-Sozialarbeiter (FH)

Die personelle Präsenz von Montag bis Freitag in der Hauptstelle Radolfzell ist durch eine Vertretungsregelung zwischen Herrn Kresser und Mitarbeitern des Sachgebietes Gesundheitsverwaltung sichergestellt.

10. Sächliche Ausstattung

Das Büro und die übliche Arbeitsinfrastruktur (u. a. Telefon, EDV) werden von den jeweiligen Anstellungsträgern vor Ort bereitgestellt. Bei allen Büros handelt es sich um Einzelzimmer, so dass vertrauliche Gespräche mit den Rat- und Hilfesuchenden geführt werden können. An allen drei Standorten besteht die Möglichkeit der Nutzung von Sitzungsräumen.

Die Mitarbeiter des Pflegestützpunktes verfügen über Kraftfahrzeuge, die zum Dienstreiseverkehr zugelassen sind.

Der Pflegestützpunkt wird als solches an allen drei Standorten unter Verwendung des landeseinheitlichen Logos ausgeschildert und kenntlich gemacht.

Die Vertragspartner und Kooperationspartner erklären sich bereit, ein elektronisches Informationssystem in Form einer Internetplattform aufzubauen, damit die Ratsuchenden umfassend über die vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangebote informiert werden können.

11. Weitere Beteiligte und Gremienstruktur

Der Pflegestützpunkt bindet ehrenamtlich und bürgerschaftlich engagierte Personen und Organisationen sowie Mitglieder von Selbsthilfegruppen und –organisationen ein, die im Vorfeld und Umfeld der Pflege tätig sind.

Dies wird an allen drei Stellen sichergestellt durch

- Nutzung von Räumlichkeiten für Gruppentreffen, Schulungen, Informationsveranstaltungen
- Auslage von Informationsmaterial der verschiedenen Gruppen und Angebote.

Der Landkreis Konstanz verfügt im Bereich **Selbsthilfe und Bürgerengagement** über eine gut ausgebaute und vernetzte Organisationsstruktur sowie einem für diesen Zweck eingerichteten Büro für Bürgerengagement. Dem Selbsthilfenetzwerk „kommit“ gehören über 180 Selbsthilfegruppen an. Die beim Landkreis angesiedelte Selbsthilfekontaktstelle unterstützt u. a. beim Aufbau einer Selbsthilfegruppe und koordiniert die Belegung der Räume für Treffen und Veranstaltungen.

Die Geschäftsstelle des Kreissenienrats befindet sich ebenfalls im Büro für Bürgerengagement im Landratsamt Konstanz. Bei Bedarf sollen Sprechstunden des Kreissenienrats im Pflegestützpunkt Radolfzell angeboten werden.

Die Arbeit des Pflegestützpunktes wird durch ein fachkundiges Gremium (**Fachbeirat Pflegestützpunkt**) unterstützt und begleitet. Die Vertragspartner haben sich auf folgende Zusammensetzung des Fachbeirats geeinigt:

Ständige Mitglieder:

- Vertreter des Kassen
- Vertreter des Landkreises (Sozialamt, Amt für Gesundheit und Versorgung)
- Vertreter der Städte Konstanz und Singen.

Themenbezogen werden weitere Sachverständige hinzugezogen:

- Vertreter der Leistungserbringer - stationär und ambulant
- Vertreter des Kreissenienrats
- Vertreter des Selbsthilfenetzwerks
- Vertreter weiterer Kommunen.

Das gemeinsame Gremium stellt eine gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Träger sicher und trifft verbindliche Absprachen zur Umsetzung, Steuerung und konzeptionellen Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes.

Die Geschäftsführung des Fachbeirats obliegt der Sozialplanung des Landkreises Konstanz.

Außerdem arbeitet der Pflegestützpunkt sowohl im Einzelfall als auch auf der strukturellen Ebene (z. B. Mitwirkung bei der Pflege der Informationsdatenbank) mit folgenden **Partnern** zusammen:

- Sozialdienste Krankenhäuser
- Stationäre Pflegeheime
- Ambulante Pflegedienste
- Niedergelassene Ärzte
- Hospizvereine
- Wohnberatungsstelle
- Niederschwellige Betreuungsangebote.

12. Finanzierung

Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen werden jeweils zu einem Drittel von den beteiligten Krankenkassen und Pflegekassen sowie dem Landkreis Konstanz getragen. Die jährlichen Kosten werden mit einem durchschnittlichen pauschalen Aufwand von maximal 80.000 € angesetzt.

Für die Mitfinanzierung durch die Kranken- und Pflegekassen wird als Zahlungsziel der 01.07. des laufenden Kalenderjahres festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt werden die gesamten Kosten für das laufende Kalenderjahr (ggf. anteilig der Monate im ersten Jahr des Betriebes) an den Landkreis überwiesen. Wird der Betrieb erst nach dem 01.07. eines Jahres aufgenommen, erfolgt die Abrechnung zum Zahlungsziel 31.12. des Jahres rückwirkend. Die Folgeabrechnung wird zum 01.07. des Folgejahres erstellt. Zahlungsbegründete Unterlagen sind der Zulassungsbescheid der „LAG Pflegestützpunkte“, der Pflegestützpunktvertrag und die formlose Erklärung der Betriebsaufnahme durch Pflegestützpunkt.

Die Anschubfinanzierung gemäß § 92 c Abs. 5 SGB XI in Höhe von bis zu 45.000 € zuzüglich 5.000 € bei Beteiligung von Selbsthilfe und Ehrenamt wird vom Landkreis entsprechend § 5 Abs. 4 der Kooperationsvereinbarung auf Landesebene vom 15.12.2008 beantragt und verwaltet.

13. Qualitätssicherung

Die Beratung und Begleitung der Rat- und Hilfesuchenden erfolgt auf der Basis aktuell anerkannter fachlicher Standards. Die Anstellungsträger stellen dies durch Fort- und Weiterbildungen sicher.

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten, insbesondere unter Nutzung der Einverständniserklärung bei der Datenerfassung und –übermittlung.

Die Altenhilfeberatungsstelle des Landkreises hat bisher in der Einzelfallhilfe eine Statistik mit folgenden Kennzahlen geführt:

- Neufälle – Erstberatung
- Geschlecht, Alter
- Initiative zur Beratung
- Verteilung nach Gemeinden
- Anlass und Inhalt der Beratung.

Zukünftig werden alle durchgeführten Arbeiten des Pflegestützpunktes dokumentiert. Eine gemeinsam abgestimmte Statistik zwischen den Vertragspartnern und Kooperationspartnern wird angestrebt, insbesondere für die jährliche Berichterstattung an die LAG Pflegestützpunkte und um die Vorgaben zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Evaluation zu erfüllen.